

"Schleyer – Konsorten"

In den Siebzigern herrschte eine Art Ausnahmezustand in der Bundesrepublik. In den Krisenstäben kam es zum parteiübergreifenden Konsens: "Wir müssen den Bürgern Opfer zumuten", denn unter dem Eindruck der Staatsbedrohung sollte die Bevölkerung Einschränkungen der freiheitlichen Grundrechte in Kauf nehmen.

Es war die Zeit der Terroristenfahndung und der Sorge um die Innere Sicherheit. Universitäten und auch die Kunstakademie in Karlsruhe wurden als Keimzellen terroristischer Umtriebe verdächtigt. Von Ferne observierte man das Aktzeichnen im Park, kontrollierte die Zufahrten und durchsuchte schließlich die Ateliers. Kreativität war unberechenbar und wurde pauschal dem terroristischen Umfeld zugerechnet. Die räumliche Nähe zum Bundesverfassungsgericht und der Generalbundesanwaltschaft war ein weiteres Indiz für erhöhte Verdachtsmomente. Nach Terroranschlägen wurden StudentInnen festgenommen weil sie Motorrad fahren oder weil sie Gesuchten ähnelten. Die augenfälligste Erscheinung dieser Zeit waren die Fahndungsplakate, denn alle Bundesbürger wurden aufgefordert die schwarz-weißen Portraits auf diesen Plakaten mit den persönlichen Beobachtungen und Begegnungen im Alltag "abzugleichen", gemäß der Aufforderung "Ihr müsst denen doch nur ins Gesicht schauen", um zu wissen wenn man/frau einem Staatsfeind begegnet. Die geschürte Hysterie in der Bevölkerung führte dazu, dass erneut Nachbarn von Nachbarn observiert wurden, insbesondere dann, wenn sich die Lebensweise nicht mit den allgemeinen Mustern und Vorstellungen deckte. Verdächtigungen gipfelten in dem Ausspruch: "Das sind Schleyer-Konsorten". Jüngere Bewohner in Hochhäusern, vorzugsweise mit Parkhaus und in der Nähe von Autobahnauffahrten gelegen, entsprachen dem Fahndungsraster. Durch das "Energieprogramm" konnte bei den Stromversorgern ermittelt werden, wer seine Stromrechnung bar bezahlte und sich außerdem durch die Barzahlung der Kautions beim Wohnungsunternehmen verdächtig machte. Systematisch wurden Kfz-Kennzeichen eingespeichert, um Dubletten aufzuspüren und Bewegungsmuster von vermeintlichen Sympathisanten und verdächtigen Personen zu erstellen. Treibende Kraft und Organisator dieser umfassenden, computergestützten Datenerfassung war der von 1971 bis 1981 amtierende BKA-Präsident Horst Herold. Die von ihm initiierten und neu strukturierten Erkennungsdienste (Fingerabdruckidentifizierungssystem, Schließeinrichtungen, Schreibmaschinen, Druckerzeugnisse, Handschriften, Tatmittel u.a.), Fahndungsmaßnahmen (Rasterfahndung, Verdeckte Fahndung, Beobachtende Fahndung, Zielfahndung u.a.) und Datensammlungen (LISA, PIOS, PIZ u.a.) führten zu Erfolgen, aber ausgerechnet die entscheidenden Hinweise zur Schleyer-Entführung wurden nicht überprüft. Nach dem Mord an Schleyer sollte der "Große Lauschangriff" das Auffinden von konspirativen Wohnungen in "Großwohnanlagen" erleichtern (§ 103 StPO im Jahre 1978 vom Bundesparlament beschlossen - im Gegensatz zum gezielten Abhören einzelner Wohnungen = "Kleiner Lauschangriff"). Diese verniedlichende

Umschreibung für die Verletzung der Privatsphäre Unbescholtener blieb im kollektiven Gedächtnis haften. Die Schaffung riesiger Datensammlungen in den Computern der Polizei, der Nachrichtendienste und des BKA verletzte zwangsläufig die Persönlichkeitsrechte von Unbeteiligten und schürten die Angst vor einem Überwachungsstaat. Dies führte im Jahr 1977 zur Bestellung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz. Der seit 1979 von ihm verfasste jährliche Tätigkeitsbericht liefert umfassende Informationen zu Datenschutzproblemen. Im Volkszählungsurteil (vom 15.12.1983) hat das Bundesverfassungsgericht grundsätzliche Einwände benannt:

"Individuelle Selbstbestimmung setzt aber - auch unter den Bedingungen moderner Informationsverarbeitungstechnologien - voraus, daß dem Einzelnen Entscheidungsfreiheit über vorzunehmende oder zu unterlassende Handlungen einschließlich der Möglichkeit gegeben ist, sich auch entsprechend dieser Entscheidung tatsächlich zu verhalten. Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffende Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden. Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen. Wer damit rechnet, daß etwa die Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und daß ihm dadurch Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf eine Ausübung seiner entsprechenden Grundrechte (Art 8, 9 GG) verzichten. Dies würde nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des Einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungsfähigkeit und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens ist.

Hieraus folgt: Freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus. Dieser Schutz ist daher von dem Grundrecht des Art 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art 1 Abs. 1 GG umfaßt. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen."

zit.: <http://www.datenschutz-berlin.de/gesetze/sonstige/volksz.htm>

Lit. (Auswahl):

Aust, Stefan. "Der Baader-Meinhof-Komplex",
Hamburg 1985 / engl. London 1987

Backes, Uwe. "Bleierne Jahre: Baader-Meinhof und da-
nach", Erlangen 1991

Erster Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den
Datenschutz, Bonn 1979 (Deutscher Bundestag, Druck-
sache 8/2460); aktuell siehe www.bfd.bund.de

Filbinger, Dr. Hans. "Regierungserklärung zur Inneren
Sicherheit und zum Terrorismus", Stuttgart 1977

Klink, Manfred / Scholz, C. / Cerny, S., "Hat die 'RAF' die
Republik verändert ? 30 Jahre Terrorismus und Terroris-
musbekämpfung in Deutschland", in: Festschrift für Horst
Herold zum 75. Geburtstag, Hrsg.: BKA, Wiesbaden 1998,
S. 65-99

Rojahn, Christoph. "Left-Wing Terrorism in Germany –
The Aftermath of Ideological Violence", Hrsg.: The Re-
search Institute for the Study of Conflict and Terrorism,
Leamington Spa 1998

www.datenschutz.de

(Virtuelles, weltweites Datenschutzbüro)